

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 152/2020

Sitzung vom 2. September 2020

823. Anfrage (Von den Zürcher Staatsanwaltschaften in Auftrag gegebene Gutachten)

Die Kantonsräte Hans-Peter Amrein, Künsnacht, und Roland Scheck, Zürich, haben am 11. Mai 2020 folgende Anfrage eingereicht:

Wir bitten den Regierungsrat um Beantwortung:

Wie viele Gutachten haben die Zürcher Staatsanwaltschaften in den letzten fünf Jahren vor Anklageerhebung in Auftrag gegeben und wie viel haben diese Gutachten im Einzelfall gekostet (bitte um tabellarische Aufstellung)?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans-Peter Amrein, Künsnacht, und Roland Scheck, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Im Strafverfahren können verschiedene Arten von Gutachten eingeholt werden. Ob die Anfrage darauf abzielt oder ob mutmasslich vor allem psychiatrische Gutachten gemeint sind, ergibt sich nicht daraus. Jedoch können grundsätzlich folgende Angaben gemacht werden: In den Jahren 2015 bis 2019 wurden 981 psychiatrische und 6485 technische Gutachten in Auftrag gegeben. Die Kosten dafür beliefen sich auf Fr. 9962337 für psychiatrische Gutachten und auf Fr. 5444723 für technische Gutachten. Unter den Begriff «technische Gutachten» fallen beispielsweise Gutachten zur Bestimmung der Geschwindigkeit bei «Raserfällen» oder zur Überprüfung der Sicherheit von Baugerüsten bei Arbeitsunfällen.

Die auf die einzelnen Jahre entfallenden Kosten verteilen sich wie folgt:

Jahr	Psychiatrische Gutachten		Technische Gutachten	
	in Franken	Anzahl	in Franken	Anzahl
2015	2032629	186	1082556	1370
2016	2004130	195	1136350	1465
2017	1705759	162	1033629	1227
2018	2045846	210	1080443	1167
2019	2173973	228	1111745	1256
2015–2019	9962337	981	5444723	6485

Nicht in dieser Darstellung enthalten sind Gutachten, bei denen sich die Kosten für ihre Erstellung nicht ohne vertretbaren Aufwand aus den gesamten Verfahrenskosten herauslesen lassen. Dies betrifft beispielsweise Obduktionsgutachten, Gutachten zur Hafterstehungsfähigkeit oder Gutachten zur Fahrfähigkeit.

Es bleibt darauf hinzuweisen, dass Kosten für im Strafverfahren eingeholte Gutachten Verfahrenskosten im Sinne von Art. 422 Abs. 2 Bst. c der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) sind. Sie sind daher grundsätzlich von der verurteilten Person zu tragen (Art. 426 Abs. 1 StPO). Wird das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen, werden die Kosten auf die Staatskasse genommen. Sie können aber auch ganz oder teilweise der beschuldigten Person auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO). Mangels genügender Zahlungsfähigkeit der beschuldigten Person werden Verfahrenskosten jedoch oft definitiv auf die Staatskasse genommen und abgeschrieben.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli